**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 37 (1921)

Heft: 27

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der

Arbeitslosigkeit

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581269

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

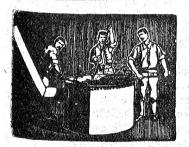
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Brückenisolierungen - Asphaltarbeiten "" Flache Bedachungen

### Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach A.-G., Horgen

Celephon 24

Celegramme: Asphalt Forgen

habe, nachher der unbefriedigende Zustand fortdauern

Rommunale Wafferverforgung in Rheinfelden. Die Trockenheit hat allerwärts die Verforgung der Gemeinden mit größeren Quantitäten Quellwaffer gefördert. Es wurden zu diesem Zweck große Summen ausgelegt. Auch Rheinfelden hatte beständig Kalamitäten. diesen abzuhelfen, beschloß die Einwohnergemeinde vom letten Freitag, einen Kredit im Gesamtbetrage von 170,000 Franken für die Erstellung eines Hochreservoirs auf dem Berg mit einem Totalinhalt von 1900 m3 mit den dazu gehörigen Pumpen, Saug: und Druckleitungen und Elektromotoren. Für eventuelle Wasserfassung öftlich der Stadt murde ebenfalls der notige Kredit bewilligt. Die Bauverwalterstelle, die seit längerer Zeit aufgehoben war, wurde auf einen Antrag wieder geschaffen.

Für das Genfer Sanatorium Clermont ob Siders bewilligte der Große Rat des Kantons Genf dem Staatsrat einen Kredit von 500,000 Fr. Er stimmte auch einem Kredit von 800,000 Fr. zur Unterftütung der Arbeitslosen gemäß eidgenöffischer Berordnung zu.

Erstellung eines Berwaltungsgebäudes für das Basser- und Glektrizitätswerk in Romanshorn. Man schon seibt der "Thurg. Ztg.": Schon seit längerer Zeit hat sich die Korporation des Wasser- und Elektrizitätswerkes mit dem Bau eines Berwaltungsgebaudes befaßt, mußte aber der hohen Kosten wegen das Vorhaben immer wieder verschieben. Endlich hat man auch das Bau-Programm noch etwas reduziert und sich nun mutig an die Arbeit gemacht. Bereits find die drei aus dem alten Komanshorn stammenden Häuschen neben der ehemaligen Filiale der Kantonalbank vom Erdboden verschwunden, um den neuzeitlicheren Bedürfnissen Plats du machen. Das gutgeheißene Projekt von Herrn Architett Mörikofer sieht Bureaux, Verkaufslokal, Magazin, Werkstatt, Eichraum und Lagerplätze für das Werk, sowie zwei sechszimmerige und eine fünfzimmerige Wohnung vor. Der Voranschlag nennt eine Baufumme von 340,000 Franken, und es besteht bereits ein Baufonds von 80,000 Franken. Wenn es schon aus afthetischen Gründen sehr du begrüßen ist, daß an der Bankstraße ein flotter, imponierender Neubau entsteht, so ist anderseits heute die Beschaffung von Arbeitsmöglichteit für das darniederliegende Gewerbe doppelt erwünscht.

### Bundesratsbeschluß betreffend Magnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslofigkeit.

(Vom 20. September 1921.) I. Unterstügung tantonaler Magnahmen.

Außerordentliche Bundesbeiträge an Bauarbeiten. Art. 1. Der Bund unterstützt die Kantone in ihren Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen der hierfür bewilligten Kredite und der nachftehenden Bestimmungen.

Art. 2. Er gewährt an Bauarbeiten, insbesondere solche, welche zur Behebung der Arbeitslosigkeit ausgeführt werben, außerordentliche Bundesbeitrage in folgendem Umfang:

a) an Wohnhaus- Neu- und Umbauten bis zu 10%

der Baukosten;

b) an andere Bauarbeiten (öffentliche Gebäude, Straßen= und Brückenbauten, Reparatur= und Renovationsarbeiten, Kanalisationen, Wasserversforgungen, ländliche Siedelungswerke, Bobenverbefferungen, Gemäfferkorrektionen, Ausräumung von Geschiebefängen, Hafenanlagen, Fluß= und Bachbecken, Erdbewegungen, Kieskrüftung und der-gleichen) bis zu 20 % der Baukosten und zudem einen Zuschlag von 20 % der Gesamtlohnsumme der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen.

Art. 3. Die Leiftung des Bundes nach Art. 2 ift bon einer mindestens gleich hohen kantonalen Leiftung

abhängig.

Ausnahmen sind zulässig, wo außergewöhnliche Ber-

hältniffe fie rechtfertigen.

Die kantonale Leistung kann ganz oder teilweise aus Beiträgen bon Gemeinden oder Dritten befteben. Der Kanton ift dafür verantwortlich, daß folche Leiftungen in vollem Umfange zur Ausrichtung gelangen.

II. Zuschüsse zu ordentlichen Beiträgen. Art. 4. An die vom Bund ordentlicherweise subventivnierten Arbeiten werden Zuschläge von 20% der Gesamt= lohnsumme der dabei beschäftigten Arbeitslosen ausgerichtet.

Außerdem können, wenn die volkswirtschaftliche Bedeutung oder besondere Umstände es rechtfertigen, außerordentliche Beiträge, die in der Regel 10% der Ge= samtbautoften nicht übersteigen follen, gewährt werden.

Die Beiträge von Bund und Kanton, ohne die Zusschläge auf der Lohnsumme, dürfen in der Regel nicht mehr als 70 % der Baukosten betragen.

III. Arbeiten des Bundes.

Art. 5. Der Bund felber fann Arbeiten, die gur Behebung der Arbeitslosigkeit beitragen, ausführen laffen. IV. Beiträge an Bildungsturfe und andere Magnahmen.

Art. 6, Der Bund kann an Bildungskurse für Arbeitslose und Magnahmen anderer Art, welche zur Befämpfung der Arbeitslofigfeit ober der Beschäftigung von Arbeitslofen dienen, Beiträge geben.

V. Beschäftigung Arbeitslofer in andern Rantonen.

Art. 7. Gin Ranton, der nicht in der Lage ift, Arbeiten zur Befämpfung der Arbeitslofigkeit in feinem Gebiet anzuordnen, soll sich mit andern Kantonen über die Aufnahme seiner Arbeitslosen verständigen.

In einem solchen Fall, oder wenn Arbeiten auszuführen sind, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, kann die Vermittlung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements angerufen werden.

VI. Uebergangsbestimmung.

Art. 8. Diefer Beschluß und seine Ausführungsvorschriften finden auch Anwendung auf die den Kantonen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 zugeteilten Rredite, soweit über diese bis zum 31. Dezember 1921 noch nicht durch Einreichung endgültiger Antrage verfügt ift.

VII. Bollziehungsbestimmung. Art. 9. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepart. ment wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Es erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es ift ermächtigt, die nähern Bedingungen für die Gewährung der Bundesbeitrage festzuseten und Weisungen zu erteilen, die entweder allgemein oder nur für ein= zelne Landesteile oder Fälle verbindlich find.

Art. 10. Diefer Beschluß tritt sofort in Rraft.

### Hustührungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betreffend. Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosiakeit.

(Bom 20. September 1921.)

Art. 1. Für die Gewährung außerordentlicher Bun= desbeiträge an Bauarbeiten im Sinne des Art. 2 des Bundesratsbeschluffes vom 20. September 1921 gelten folgende besondere Vorschriften:

In jedem einzelnen Falle ift ein Höchstbetrag des Beitrages nach der Bausumme des Voranschlages festzusegen.

Ein Beitrag foll in der Regel nur für Arbeiten, deren Baukoften über Fr. 1000 betragen, gewährt

3. Die Beiträge sind nach dem Maß der Arbeitsgelegenheit abzustufen, die das Werk im Verhältnis zu den Gesamtkoften bietet.

4. Die Beitrage find an die Bedingung gefnüpft, daß für die Aussührung der Arbeiten ausschließlich Materialien schweizerischer Herkunft verwendet und in der Schweiz niedergelaffene Arbeitefrafte eingestellt werden.

Ausnahmen find nur zuläffig in den Fällen, wo die Schweiz auf die Einfuhr ausländischen Materials und die Einreise ausländischer Arbeits= träfte angewiesen ist.

## OMPOSIT



für Dachreparaturen Neubedachungen Isolierunaen

Plastische Isoliermasse kalt streichbar, gebrauchsfertig flach, steil od. senkrecht verwendbar auf Zement, Blech, Asphalt,

Kein Teerprodukt.

Wasserdicht und wetterbeständig, elastisch, leicht, dauerhaft. Unveränderlich bei Hitze und Kälte, fliesst nicht ab, wird nie ganz hart, daher bei jeder Jahreszeit und in jedem Klima verwendbar.

Vielseitige Verwendungsmöglichkeit.

#### MEYNADIER & E 2508 2 **ZURICH 8**

Der Zuschlag von 20% der Gesamtlohnsumme gemäß Art. 2, lit. b, und Art. 4, Abs. 1, des Bundesratsbeschluffes vom 20. September 1921 wird für die bei den Arbeitsämtern angemeldeten Arbeitslosen gewährt und in der Regel nur für diejenigen, die nicht in ihrem Beruf beschäftigt werden können.

Die Arbeitgeber haben sich für die Einstellung solcher Arbeitslosen an die Arbeitsämter zu wenden und Berzeichnisse zu führen, die von den Arbeits-ämtern periodisch zu kontrollieren sind. 6. Die Einstellung Arbeitsloser kann zur Bedingung

eines Beitrages gemacht werden.

Die Arbeitgeber haben den Arbeitsämtern die eingestellten Arbeitslosen zu melden, welche die Arbeit nicht aufnehmen oder grundlos verlaffen oder die durch ihr Verhalten zu berechtigten Rlagen Anlaß geben oder durch ihr Verschulden entlassen

werden muffen.

Die Bau- und Materialpreise find in mäßigen Grenzen zu halten; fie durfen die ortsüblichen Unfage nicht überschreiten.

Art. 2. Wem ein Bundesbeitrag zugesichert ift, hat die Pflicht, die betreffenden Bauarbeiten ungefäumt zu beginnen und beförderlich zu Ende zu führen.

Art. 3. Die Kantone find dem Bund für die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften verantwortlich.

Gesuchsteller, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, verlieren den Anspruch auf die zugeficherten Beiträge und Buschläge.

Art. 4. Gesuche um außerordentliche Bundesbeiträge an Bauarbeiten find dem Kanton einzureichen.

Dieser entscheidet im Rahmen der ihm bom Bunde zugewiesenen Rredite und der eidgenöffischen Borfchriften endgültig, wenn er felbst einen Beitrag gibt, der dem Bundesbeitrag mindestens gleichkommt.

Von seinem Entscheid gibt er dem eidgenössischen Arbeitsamt Renntnis.

Art. 5. Die Fälle, in benen eine Bundesleiftung ohne gleich hohe kantonale Leistung beansprucht wird, sowie die Fälle, in denen der Kanton selber Gesuchsteller ist, sind mit dem Antrag des Kantons an das eidge-nössische Arbeitsamt zum Entscheide weiterzuleiten.

Art. 6. Die Kantonsregierung erläßt die notwendigen Vorschriften über das Verfahren und bezeichnet die zuständigen kantonalen Amtsftellen.

Sie forgt für ein zwedmäßiges Busammenarbeiten, wo verschiedene Amtoftellen beteiligt find.

Art. 7. Gesuche um außerordentliche Zuschüffe 311 den vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten sind entweder beim eidgenössischen Arbeitsamt oder in Berbindung mit dem Gesuch um einen ordent lichen Beitrag bei der hierfür zuständigen Amtsftelle einzureichen.

Diese hat dem eidgenössischen Arbeitsamt hiervon Renntnis zu geben. Ueber die Erledigung solcher Besuche werden besondere Beisungen erlassen.

Art. 8. Gesuche um Beitrage an Bildungskurse für Arbeitslose und Magnahmen anderer Art, welche 3ut Bekämpfung der Arbeitslofigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslofen dienen, find in der Regel beim Ranton einzureichen und von diesem mit Begutachtung und Untrag an das eidgenössische Arbeitsamt zum Entscheide weiterzuleiten.

Art. 9. Für die vom Bunde felbst auszuführenden Arbeiten sind die besondern Beschlüsse und Beisungen maßgebend.

Art. 10. Nach Vollendung der Bauarbeiten prifft der Kanton die eingereichten Bauabrechnungen, ermit